

5. Die hiernach über die gesetzliche aktive Dienstpflicht hinaus in Kiautschou verbrachte Dienstzeit von 8 Wochen und mehr zählt für eine Uebung in der Reserve.

6. Nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht werden diese Einjährig-Freiwilligen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 80 der Besoldungsvorschrift für die Kaiserliche Marine im Frieden verpflegt. (Der §. 47 der Besoldungsvorschrift für die Kaiserliche Marine im Frieden kommt daher nicht in Betracht.)

Berlin, den 9. März 1900.

In Vertretung des Reichskanzlers.

Tirpitz.

---

#### 4. V e r s i c h e r u n g s - W e s e n .

##### B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die Befreiung von Sparkassenbeamten im Großherzogthume Baden sowie von Lehrern und Lehrerinnen der privaten höheren Mädchenschule zu Wilhelmshaven von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§. 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes, — Reichsgesetzbl. 1899 S. 463 —). Vom 19. Mai 1900.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. April 1900 auf Grund des §. 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß die Bestimmungen des §. 5 Abs. 1 und des §. 6 Abs. 1 dieses Gesetzes

1. auf diejenigen Beamten der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen des Großherzogthums Baden, welche der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte nach Maßgabe des badischen Gesetzes vom 8. Juli 1896 angehören,
2. auf die bei der privaten höheren Mädchenschule zu Wilhelmshaven mit Anwartschaft auf Ruhegehalt angestellten vollbeschäftigten Lehrer und Lehrerinnen

Anwendung finden sollen.

Berlin, den 19. Mai 1900.

Der Reichskanzler.

Zu Auftrage: v. Woedtke.

---

#### 5. Z o l l - u n d S t e u e r - W e s e n .

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Mai d. J. beschlossen, Apparate und Materialien zur Herstellung von elektrischen Beleuchtungsanlagen auf Seeschiffen, einschließlich der Scheinwerfer nebst Zubehör, den in den Verzeichnissen I und II der Anlage A zu dem Schiffsbau-Regulativ vom 17. Juli 1889 — Central-Blatt 1889 S. 431 — aufgeführten Gegenständen gleichzustellen.

---